

► Elektronischer Rechtsverkehr

Jeder Anwalt muss das beA passiv nutzen können

| Noch immer argumentieren einzelne Anwälte bei einer Fristversäumnis, dass sie das beA nicht oder nicht vollständig nutzen konnten. Das AG Ebersberg hat demgegenüber aber klar die passive Nutzungspflicht betont (11.11.20, 9 C 178/20, Abruf-Nr. 219986): Das beA sei lange genug im Einsatz, um sich gut damit vertraut zu machen, und zwar schon vor den Corona-Phasen. |

In dem Fall wurde einer Anwältin in einem Verfahren nach § 495a ZPO über ihr elektronisches Anwaltspostfach ein Schriftsatz der Gegenseite zugestellt. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Allerdings rief die Anwältin ihr beA nicht ab und kontrollierte eingehende Post nicht. Sie argumentierte, dass sie sich auch wegen Corona-Zeiten nicht intensiv mit dem beA auseinandersetzen können. Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO wurde abgelehnt. Sie habe ihre Pflicht aus § 31a Abs. 6 BRAO verletzt, das beA passiv zu nutzen und ihren Posteingang zu überprüfen. Diese Pflicht bestehe nun schon lange. Der ERV sei seit September 2018 gut nutzbar, als die Pandemie noch gar nicht das Alltagsleben einschränkte.

PRAXISTIPP | Auch wenn sich einzelne Gerichte in der Vergangenheit bei Bedienfehlern rund um das beA nachsichtig zeigten, ist bei (digitalen) Pannen in der Kanzlei nicht mehr mit Verständnis zu rechnen. Der ERV ist längst etabliert (AK 20, 183). Die notwendigen technischen Kenntnisse und Bedienroutinen, um das beA passiv zu nutzen, sind nicht mehr zu „erlernen“, sondern müssen vorhanden sein.

► Ablehnung eines Richters

Auch Freundschaften können Befangenheit auslösen

| Das persönliche Umfeld eines Richters kann dessen Ablehnung rechtfertigen. Dies hat der BGH jetzt noch einmal hervorgehoben (19.11.20, V ZB 59/20, Abruf-Nr. 219682). |

Die Ehefrau des mit einem Rechtsstreit befassten Richters war mit der Beklagten eng befreundet. Deshalb lehnten die Kläger ihn wegen Besorgnis der Befangenheit ab (§ 42 ZPO). Anders als das LG gab der BGH den Antragstellern recht. Maßgeblich für eine Ablehnung ist, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ein Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit und der objektiven Einstellung eines Richters zu zweifeln. Dafür genügen begründete Zweifel, da schon der „böse Schein“ einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität vermieden werden muss.

Eine bloße Bekanntschaft oder lockere Freundschaft stellen regelmäßig noch keinen Ablehnungsgrund dar. Anders ist dies bei einer engen bzw. langjährigen Freundschaft und bei engen Beziehungen im familiären Bereich. Aus Sicht der ablehnenden Partei rechtfertigt schon das Näheverhältnis des Richters zu seinem Ehegatten die Befürchtung, er sei gegenüber der anderen Partei positiv eingestellt und könne sich davon – zumindest unbewusst – bei der Entscheidung leiten lassen. Auf seine objektive Einstellung kommt es dabei nicht an.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 219986

Zumindest der
Posteingang muss
kontrolliert werden



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 219682

Schon der böse
Schein muss
vermieden werden

Enge Beziehungen
sind ein Ablehnungs-
grund